

# Satzung

---

„Förder- und Kulturverein Schloss Amerang e.V.“  
(Stand 27.09.2012)

## § 1 Zweck des Vereins

1. Der Förder- und Kulturverein e.V. Schloss Amerang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, einen funktionsfähigen und ansehnlichen Schlossbau und die ihn umgebenden Anlagen zu erhalten. Hierfür werden Bau- und Renovierungsaufträge, welche im Einklang mit den Auflagen des Landesamts für Denkmalpflege stehen, zur Erhaltung und Renovierung des Schlosses Amerang und seiner Anlagen gewährt. Zu den Anlagen gehören insbesondere der Schlossbau, das Richterhaus, die Außenanlagen, wie auch das Archiv, das Museum und das Arboretum. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, die kulturelle Bedeutung des Schlosses Amerang durch kulturelle Förderungsmaßnahmen zu mehren. Der Verein bemüht sich auch, das Interesse der Öffentlichkeit an der historischen Bedeutung des Schlosses und seiner historischen Gesamtanlage näher zu bringen bzw. zu erhöhen.

2. Der Verein soll um Spenden und Zuschüsse für Maßnahmen gemäß Ziff. 1 werben.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Beiträge, Beitragsüberschüsse, Spenden- und Zuschussaufkommen sollen unter sorgfältiger Überwachung verwendet werden. Wirtschaftliche Gewinne dürfen dabei nicht erzielt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förder- und Kulturverein Schloss Amerang“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister einzutragen.

2. Der Sitz des Vereins ist 83123 Amerang.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Interesse des Vereinszwecks zu wirken.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

3. Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person,
2. durch Ausschluss aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beitrag nicht ordnungsgemäß bezahlt wurde,
4. durch Austritt,
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

#### **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Die Mitteilung muss spätestens drei Monate vor dem Austritt erfolgen.

#### **§ 6 Förderer**

Förderer des Vereinszwecks, die nicht Mitglieder sind, können durch Geldzuwendungen die Bezeichnung „Förderndes Mitglied des Förder- und Kulturvereins Schloss Amerang e.V.“ erhalten.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
2. Der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Beitrag einbezahlt werden soll, wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beitragspflicht besteht erstmals für das Kalendervierteljahr des Eintritts in den Verein.

#### **§ 8 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am Schluss des Gründungsjahres.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zu den Sitzungen können weitere Personen hinzugezogen werden, insbesondere

- die Mitglieder des Beirates,
- der Besitzer von Schloss Amerang oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
- der Bürgermeister der Gemeinde Amerang,
- ein Vertreter des Landratsamtes,
- ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Etwaige Nachwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit.

Tritt der Vorstand vorzeitig geschlossen zurück, so gilt seine Amtszeit nach der Wahl des neuen Vorstands als beendet. Der Vorstand bleibt auch nach dem Rücktritt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

3. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei Auszahlungsanweisungen wird der Verein durch den Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Wenn und solange nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, ist dieses alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2. Der Vorstand führt Beschlüsse aus und überwacht ihre Ausführung.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, führt sie durch und leitet sie.

4. Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Beirats zugeleitet wird. Auf Wunsch eines Vereinsmitglieds ist ihm das Protokoll zu übersenden.

5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Ausschuss berufen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Beitragspflicht nicht innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgekommen sind.

7. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern.

8. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstands in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht). Zwei Wochen vor der Hauptversammlung hat der Kassier einen schriftlichen Rechenschaftsbericht bereitzuhalten. Der Rechenschaftsbericht ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Diesen Bericht können die

Mitglieder einsehen. In der Hauptversammlung ist der Bericht vor der Versammlung abzugeben.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die alle drei Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er soll die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand, dem Besitzer von Schloss Amerang und den Behörden wahren.
3. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich eine Sitzung abhalten. Zu den Sitzungen können weitere Personen hinzugezogen werden, insbesondere
  - die Mitglieder des Vorstandes,
  - der Besitzer von Schloss Amerang oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
  - der Bürgermeister der Gemeinde Amerang,
  - ein Vertreter des Landratsamtes,
  - ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege.
4. Auf Wunsch des Beirats muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb eines Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ebenfalls vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen auf Antrag einberufen werden, wenn der Antrag auf Einberufung von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu begründen und bedarf der Schriftform.
4. Anträge von Mitgliedern über die in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnung hinaus sind vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Abstimmung**

1. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Die Versammlung kann eine andere Abstimmungsform mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist zu protokollieren.

## **§ 15 Veröffentlichungen des Vereins**

Der Publizitätspflicht unterliegende Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Obb. Volksblatt Rosenheim und auf der Homepage von Schloss Amerang.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amerang, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke Erhaltung und Renovierung des Schlosses Amerang und seiner Anlagen zu verwenden hat.

Satzung beschlossen am 6. Juni 1974

Satzungsänderung beschlossen am 29.04.1999

Satzungsänderung beschlossen am 17.10.2011 und 27.09.2012